

Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung,  
Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

Bd. 25 = H. 49/50, 1825, S. 262 - 264

Criminal-Sachen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## B.

Criminal Sachen.

Die Kosten in Zoll = Defraudations = Sachen betreffend.

Durch die in den v. Kämpf'schen Jahrbüchern im 21. Bande, Seite 286. abgedruckte Verfügung an das Königl. Ober-Landesgericht vom 24. Januar 1823. ist zwar die Meinung, daß bei Festsetzung der Kosten in Zoll-Defraudations-Sachen die allgemeine Gebühren-taxe vom 23. August 1815. zum Grunde zu legen, gebilligt worden. Bei der Befolgung dieses Grundsatzes haben sich jedoch besonders in Bezug auf die Colonne, nach welcher die Gebühren in solchen Sachen zu bestimmen, so erhebliche Schwierigkeiten gezeigt, daß der Justiz-Minister sich veranlaßt sieht, mit Aufhebung jener Verfügung das Königl. Ober-Landesgericht auf die fiskalische Sporteltaxe vom 28. Januar 1788., und das Rescript vom 28. December 1791. und in solchen Sachen, in welchen eine Criminal-Untersuchung eröffnet worden, auf die, der Criminal-Ordnung beigefügte Gebühren-taxe zu verweisen.

Berlin, den 30. Mai 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Dandermann.

An  
das Königl. Ober-Landesgericht  
zu Münster.

A. 10391 de 1823. Criminal-Kosten. no. 20. A. Abth.

Zur Insertion in die Jahrbücher.

17.

Vereinbarung mit dem Herzogl. Braunschweigischen Hofe die gegenseitigen unentgeltlichen Expeditionen in Criminal Sachen betreffend.

a.

Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 6. d. M. haben Wir zu erhalten die Ehre gehabt, und sind mit der darin vorgeschlagenen Ausdehnung der Wirkung der, mit der vormaligen Halberstädtischen Regierung unter dem 30. Januar 1767. abgeschlossenen Convention, wegen unentgeltlicher Expedition in Criminal Sachen auf den ganzen Umfang der gesammten Königl. Preussischen Staaten, gern einverstanden.

Wir haben daher durch das abschriftlich anliegende Circular-Rescript vom heutigen Dato die sämmtlichen Gerichtsbehörden der hiesigen Lande davon in Kenntniß gesetzt und zur Beobachtung der Reziprocität angewiesen, und ersuchen Ew. rc. hiermit ganz ergebenst, eine gleiche Verfügung an die Königl. Preuß. Gerichtsbehörden erlassen zu wollen.

Wir benutzen diese Veranlassung mit Vergnügen, Ew. rc. die Versicherung Unserer ausgezeichnetesten Hochachtung zu wiederholen.

Braunschweig, den 7. April 1825.

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgsches Geheime-  
Raths-Collegium.

J. v. Schmidt Phiseldorf. v. Schleinitz.

An

Ein Königl. Preuß. rc. Ministerium  
der auswärtigen Angelegenheiten  
zu Berlin.

b.

Circular-Rescript an sämmtliche Gerichtsbehörden  
der hiesigen Lande.

Carl, Herzog rc. Da die Wirkung der mit der vormaligen Königl. Preuß. Regierung und Krieger- und Domainen-Kammer zu Halberstadt unter dem 30. Januar 1767. abgeschlossenen Convention, nach welcher von den Gerichten der hiesigen Lande und den Gerichts-

Behörden im Fürstenthum Halberstadt und den dazu gehörigen Graf- und Herrschaften auf gegenseitige Requisitionen alle und jede in Untersuchungssachen Unvermögender vorkommenden Expeditionen unentgeltlich verrichtet, und, außer Porto und Botenlohn, keine Gebühren bezahlt werden sollen, mit Einverständnis des Königlich Preuß. Gouvernements auf den ganzen Umfang des gesammten Königl. Preuß. Staats ausgedehnt worden ist, so lassen Wir solches sämmtlichen Gerichtsbehörden der hiesigen Lande zur Nachachtung und Befolgung der Reziprozität in allen mit Königl. Preuß. Gerichten zu verhandelnden Criminal-Sachen der vorgedachten Art hiermit unverhalten.

Braunschweig, den 7. April 1825.

Auf Höchsten Spezial-Befehl.

v. Schmidt Phiseldorf. v. Schlessig.

c.

Einem ic. Justiz-Ministerio ist Abschrift dieses Schreibens mit dem ganz ergebensten Ersuchen mitzutheilen:

den sämmtlichen Gerichtsbehörden von dem getroffenen Abkommen dahin Kenntniß geben zu wollen, daß die vor der Fremdherrschaft bestandene Convention vom 30. Januar 1767. nicht nur ihre frühere Wirkung wiederum äußere, sondern auf den Umfang der gesammten Preuß. Staaten ausgedehnt werden solle.

Berlin, den 25. April 1825.

Während der Krankheit des Herrn Chefs Excellenz.  
Ancillon.

d.

Vorstehende Mittheilung wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung sämmtlicher Königl. Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 29. April 1825.

Das Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz.

v. Diederichs.

A. 4108.